

Sehr geehrte Sportfreunde,

wir möchten Sie mit diesen Zeilen nochmals auf die Wichtigkeit, den Umgang mit beweglichen Toren betreffend, informieren.

Alle beweglichen Tore sind entsprechend den Unfallverhütungsbestimmungen zu befestigen

- siehe Erläuterungen zum Spielbetrieb 2008/09 Jugendordnung hier Anhang 1) Nr.5

Zusatz: siehe DFB Jugendordnung Anhang IV Nr. III Sicherheitsbestimmung .

Zur Vermeidung von Unfällen sind Kleinfeldtore so im Boden zu verankern oder an Geländern zu befestigen, dass ein Umstürzen der Tore in jedem Fall ausgeschlossen werden kann.

- siehe § 22 Nr. 1a SpO FVR: Der Platzverein hat dafür Sorge zu tragen, dass

a.) das Spielfeld zur angesetzten Spielzeit den Regeln entsprechend hergerichtet ist.

>> Dazu gehören auch standsichere Tore

- siehe § 20 Nr. 1a SchiriO FVR: Der SR hat vor Spielbeginn den Platzaufbau zu prüfen.

>> Bei nicht standsichereren Toren muss er den/die Verantwortlichen des Platzvereins auffordern, den Mangel binnen einer angemessenen Zeit zu beheben. Kann der Mangel nicht behoben werden, kann/darf nicht angepiffen werden. Gleiches gilt im Falle der Weigerung, den Mangel zu beheben.

- siehe § 19 Nr. 3a SpO FVR: Ein Spiel kann für eine Mannschaft als gewonnen und den Gegner als verloren gewertet werden, wenn a) die Spruchkammer zu der Überzeugung gelangt, dass ein Verstoß gegen § 22 (1) vorliegt

- siehe § 19 Nr. 4 SpO FVR: Unbeschadet der vorbenannten Ziffern kann das Rechtsorgan in besonders gelagerten Ausnahmefällen auf Neuansetzung statt Spielverlust entscheiden. >> Ein solcher Ausnahmefall dürfte jedoch im Falle eines nicht gegen Umfallen gesicherten Toren nicht vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Christmann

Fußballverband Rheinland e. V. Jugend- & AH-Spielbetrieb

Trikotwerbung

Lortzingstraße 3 56075 Koblenz-Oberwerth Tel.: +49 (0) 261-135135 Fax: +49 (0) 261-135137 E-Mail: Hans-JuergenChristmann@FV-Rheinland.de Internet: www.Fussballverband-Rheinland.de